




Prof. Dr. Felix Hammer

Justiziar der Diözese Rottenburg-Stuttgart  
und Kanzler der Diözesankurie  
apl. Prof. an der Juristischen Fakultät  
der Universität Tübingen

 [FHammer@bo.drs.de](mailto:FHammer@bo.drs.de)  
 0 74 72/169-361  
 0 74 72/169-83-361

**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg**  
**Studium Generale**  
**Mittwoch, 10. Oktober 2012**

## **Werte im säkularen Staat:**

### **Demokratie, Menschenwürde und Menschenrechte**

**Wie weltanschaulich neutral ist der Staat des Grundgesetzes?**

#### **A. Gliederungsübersicht:**

1. Grundwerte in Rechtsfundamentaldokumenten – Wichtige Beispiele
2. Vom Heiligen Römischen Reich, dem Sacrum Imperium, über den konfessionellen und den christlichen zum säkularen, religiös-weltanschaulich neutralen Staat der Gegenwart
3. Freiheitlichkeit als Wesensmerkmal des modernen Staates der Gegenwart
4. Ergänzungsbedürftigkeit der Freiheit durch Grundwerte: Unantastbarkeit der Menschenwürde, Solidarität – Sozialstaatlichkeit, Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit – Gerechtigkeit und Frieden
5. Die Problematik der Definition von Grundwerten
6. Begrenzte Möglichkeiten staatlicher Ordnung und Gestaltung – Staat und ethische Werte – Verfassungsvoraussetzungen
7. Wertekonsens im freiheitlichen Staat aufgrund kultureller, historischer und religiöser Gemeinsamkeiten
8. Staat und Religion – Staat und Kirchen/Religionsgemeinschaften
9. Freiheit der religiösen Entfaltung für den Islam in Deutschland
10. Schlussüberlegung: Freiheit und Grundwerte als notwendige Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaats

## B. Auszüge aus wichtigen Grundlagentexten:

### 1. Der Tübinger Vertrag aus dem Jahre 1514 (erstmaliges Erscheinen von Vorformen der Grundrechte in Deutschland):

Damit auch der gemain man, den Last so vil lydenlicher und williger tragen, So soll Jnen Hertzog Ulrich ainen fryen Zug gnediglich vergönnden vnnd zulassen, ... Vnnd Hieruf söllent Lannd Leut Schloß Stett vnnd Dörfer one Rat Wissen vnnd Willen gemainer Landschafft nit mer versetzt oder verennndert, ... werden ... Es soll ouch Niemand's Inn Pynlichen sachen, Wa es, Eer, lyb, oder leben antrifft annders dann mit Vrtail vnnd Recht gestrafft Oder getöttet, Sonder ainem yeden nach sinem Verschulden Rechts gestattet werden.....

### 2. Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, The Declaration of Independence der USA vom 4. Juli 1776 (maßgeblicher Autor: *Thomas Jefferson*)

[...] We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness. That to secure these rights, Governments are instituted among Men, deriving their just powers from the consent of the governed; That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends, it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government, laying its foundation on such principles and organizing its powers in such form, as to them shall seem most likely to effect their Safety and Happiness. [...] But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same Object evinces a design to reduce them under absolute Despotism, it is their right, it is their duty, to throw off such Government, and to provide new Guards for their future security. [...] We, therefore, the Representatives of the united States of America, in General Congress, Assembled, appealing to the Supreme Judge of the world for the rectitude of our intentions, do, in the Name, and by Authority of the good People of these Colonies, solemnly publish and declare, That these united Colonies are, and of Right ought to be Free and Independent States [...] And for the support of this Declaration, with a firm reliance on the protection of Divine Providence, we mutually pledge to each other our Lives, our Fortunes, and our sacred Honor.

(Fundstelle im Internet: <http://www.ushistory.org/declaration/document/>; Abdruck etwa bei *Harold J. Spaeth/Edward Conrad Smith*, *The Constitution of the United States*, 13th edition, 1991, S. 175 ff. und bei *Kermit L. Hall/William M. Wiecek/Paul Finkelman*, *American Legal History. Cases and Materials*, 1991, S. 66 ff.).

### 3. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung 1789

Die zu einer Nationalversammlung konstituierten Repräsentanten der französischen Nation .... beschließen demnach, diese natürlichen, unverjähbaren, unverlierbaren Rechte mittels einer feierlichen Erklärung vorzulegen, damit diese Erklärung den sämtlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft stets gegenwärtig sei und sie an ihre Rechte und Pflichten erinnere, damit die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Macht durch stete Vergleichung mit dem Endzweck aller Staatseinrichtungen mehr Ansehen erhalten und damit dereinstige Forderungen der Bürger, auf einfache und unumstößliche Grundsätze gestützt, stets auf die Erhaltung der Konstitution und des allgemeinen Besten gerichtet sein mögen.

Demzufolge erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart des höchsten Wesens und hoffend auf dessen Segen und Beistand folgende heilige Rechte des Menschen und Bürgers: (...)

(Deutsche Übersetzung nach: *Günter Mieth* (Hg.), *Literarische Kultur und gesellschaftliches Leben in Deutschland 1789-1806*, 1988, S. 19).

### 4. Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 – Präambel:

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN - FEST ENTSCLOSSEN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, [...]

(Deutsche Übersetzung: [http://www.un.org/depts/german/un\\_charta/charta.pdf](http://www.un.org/depts/german/un_charta/charta.pdf) )

### **5. Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, Präambel:**

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende

*demokratische Verfassung*

[...]

### **6. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Ges. v. 21. 7. 2010 (BGBl. I S. 944)**

**[Präambel]** Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

**Artikel 1** (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

**Artikel 3** (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

**Artikel 20** (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

### **7. Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953, zuletzt geändert durch Ges. v. 7. 2. 2011 (GBl. S. 46):**

**Präambel** (in der Fassung des Gesetzes vom 15. 2. 1995 [GBl. 1995 S. 269]: Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt durch die Verfassungsgebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

**Artikel 1** (1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er faßt die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

**Artikel 12** (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

### **8. Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 4. 1968 (GBl. I Nr. 8 S. 199), i. d. F. vom 7. 10. 1974 (GBl. I Nr. 47 S. 425).**

**[Präambel]** In Fortsetzung der revolutionären Tradition der deutschen Arbeiterklasse und gestützt auf die Befreiung vom Faschismus hat das Volk der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Prozessen der geschichtlichen Entwicklung unserer Epoche sein Recht auf sozial-ökonomische, staatliche und nationale Selbstbestimmung verwirklicht und gestaltet die entwickelte sozialistische Gesellschaft.

Erfüllt von dem Willen, seine Geschicke frei zu bestimmen, unbeirrt auch weiter den Weg des Sozialismus und Kommunismus, des Friedens, der Demokratie und der Völkerfreundschaft zu gehen, hat sich das Volk der Deutschen Demokratischen Republik diese sozialistische Verfassung gegeben.

Abschnitt I Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung  
Kapitel 1 Politische Grundlagen

**Artikel 1** Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei. [...]

**Artikel 2** (1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität ist die entscheidende Aufgabe der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip "Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung" wird verwirklicht.

## C. Quellensammlungen und weiterführende Literatur (Auswahl):

### 1. Quellensammlungen:

- Texte von Verfassungen und wichtigen rechtlichen Grundlegendokumenten lassen sich am besten auffinden über den Internet-Auftritt <http://www.verfassungen.de/>. Dieser bietet Links zu Sammlungen von Verfassungsdokumenten der deutschen Geschichte, europäischer Staaten, aber auch außereuropäischer Staaten sowie von völkerrechtlichen Verträgen.
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, 4. Aufl. Bonn 2004 (616 S.).
- *Wolfgang Heidelmeyer* (Hrsg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, internationale Abkommen, 4. Aufl. Paderborn 1997 (258 S.).
- *Adolf Kimmel/Christiane Kimmel* (Hg.), Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 6. Aufl. 2005.

### 2. Weiterführende Literatur:

- *Ulrich Becker*, Das „Menschenbild des Grundgesetzes“ in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Berlin 1994 (138 S.).
- *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert, 2007 (82 S.).
- *ders.*, Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Beiträge zur politisch-theologischen Verfassungsgeschichte 1957-2002, Münster u. a. 2004 (446 S.).
- *Robert F. Drinan*, Can God and Caesar Coexist? Balancing Religious Freedom and International Law, 2004.
- *Günter Dürig*, Die Menschengauffassung des Grundgesetzes, Juristische Rundschau [JR] 1952, S. 259 ff.
- *Christopher L. Eisgruber/Lawrence G. Sager*, Religious Freedom and the Constitution, 2007.
- *Udo di Fabio*, Staat und Kirche: Christentum und Rechtskultur als Grundlage des Staatskirchenrechts, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hg. v. *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnies*, Bd. 42 (2008), S. 129-144.
- *Fikentscher/Heitmann/Isensee/Kriele/Lobkowicz/Scholz*, Wertewandel – Rechtswandel. Perspektiven auf die gefährdeten Voraussetzungen unserer Demokratie, Gräffelfing 1997 (190 S.).

- *Felix Hammer*, Christliche Symbole, Bilder, Motive in Verfassungsordnungen, im Staatsleben und im öffentlichen Raum der Staaten Europas, in: *Konrad Scrorl/Gerald G. Sander* (Hg.), Die Identität Europas - was ist "europäisch"?, 2011, S. 178-197.
- *ders.*, Europa – kein Christenclub, aber unverzichtbar geprägt von den Werten des Christentums, der Antike und der Aufklärung, in: *Gerald G. Sander/Ingo Wetter* (Hg.), Die Europäische Union und die Türkei, 2009, S. 99-116.
- *ders.*, Religionsfreiheit und freiheitliches Staatskirchenrecht unter der säkularen Verfassungsordnung des Bonner Grundgesetzes, in: *Christoph Böttigheimer/Florian Bruckmann* (Hg.), Religionsfreiheit Gastfreundschaft Toleranz. Der Beitrag der Religionen zum Europäischen Einigungsprozess, Regensburg 2009, S. 82-107.
- *Görge K. Hasselhoff/David von Mayenburg* (Hg.), Die Zwölf Artikel von 1525 und das "Göttliche Recht" der Bauern. Rechtshistorische und theologische Dimensionen, 2012 (265 S.).
- *Martin Heckel*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung. Der Sonderweg des deutschen Staatskirchenrechts vom Augsburger Religionsfrieden 1555 bis zur Gegenwart, 2007 (135 S.).
- *ders.*, Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Aspekte einer umstrittenen Kategorie, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. II, Tübingen 1989, S. 773-911.
- *ders.*, Weltlichkeit und Säkularisierung, in: *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. II, Tübingen 1989, S. 912-933.
- *Christian Hillgruber*, Staat und Religion. Überlegungen zur Säkularität, zur Neutralität und zum religiös-weltanschaulichen Fundament des modernen Staates, 2007.
- *Peter M. Huber*, Das Menschenbild im Grundgesetz, Juristische Ausbildung [Jura], 1998, S. 505 ff.
- *Josef Isensee*, Die christliche Identität Europas, in: *Walter Fürst/Joachim Drumm/Wolfgang M. Schröder* (Hg.), Ideen für Europa, Münster u. a. 2004, S. 41-58.
- *Hans Joas/Klaus Wiegandt* (Hg.), Die kulturellen Werte Europas, Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe Bd. 513, 2005 (522 S.).
- *Paul Kirchhof*, Der Staat – eine Erneuerungsaufgabe, Freiburg i. B. 2005 (124 S.).
- *Jakob Kraetzer* (Hrsg.), Das Menschenbild des Grundgesetzes. Philosophische, juristische und theologische Aspekte (Schriftenreihe der Guardini Stiftung Bd. 6), Berlin 1996 (208 S.).
- *Isaac Kramnick/R. Laurence Moore*, The Godless Constitution. A Moral Defense of the Secular State, 1996/2005.
- *Hans Maier*, Die Grundrechte des Menschen im modernen Staat, 2. Aufl. 1974 (72 S.).
- *Ernst Gottfried Mahrenholz*, „Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Gedanken zur Präambel des Grundgesetzes, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts [JöR] 57 (2009), S. 61-70 = *Peter Häberle* (Hg.), 60 Jahre deutsches Grundgesetz, o. J. [2011], S. 3-12.
- *Philippe Nemo*, Was ist der Westen? Die Genese der abendländischen Zivilisation, Tübingen 2006 (VI, 146 S.).
- *Christian Starck*, Vom Grund des Grundgesetzes, Zürich 1979 (81 S.).
- *Andreas Vogt*, Der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes. Historische Grundlagen und juristische Interpretation, 2007 (Verfassungsecht in Forschung und Praxis Bd. 50; zugl.; 323 S.).
- *Christian Waldhoff*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates? Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag, 2010 (Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, hg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Bd. 1, Gutachten, Teil D; 176 S.); die wesentlichen Aussagen zusammengefasst in NJW-Beilage [zum 68. Deutschen Juristentag] 2010, S. 90-93.
- *ders.*, Was bedeutet religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates?, in: *Martin Honecker* (Hg.), Gleichheit der Religionen im Grundgesetz?, 2011, S. 17-29.
- *Joseph H. H. Weiler*, Ein christliches Europa. Erkundungsgänge, 2004 (165 S.).
- *Reinhold Zippelius*, Staat und Kirche. Eine Geschichte von der Antike bis zur Gegenwart, 2. Aufl., 2009.